

Motorfahrzeug-Rechtsschutzversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ausgabe 08.2006

Ihre Motorfahrzeug-Rechtsschutzversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträger?	Die Winterthur-ARAG Rechtsschutzversicherungs-Gesellschaft , eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie gehört zur Winterthur Gruppe (www.winterthur.com).
Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?	<p>Versichert sind natürliche oder juristische Personen, die in einer der folgenden Eigenschaften betroffen sind (AVB Ziff. A 1):</p> <ul style="list-style-type: none">– als Eigentümer oder Halter (z. B. Leasingnehmer) von versicherten Fahrzeugen;– als berechtigter Lenker von versicherten Fahrzeugen;– als Mitfahrer oder Passagier eines versicherten Fahrzeugs, das von einer berechtigten Person gelenkt wird. <p>Ferner die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen eines Versicherten, wenn dieser infolge eines versicherten Ereignisses (Unfalls) stirbt.</p> <p>Als versicherte Fahrzeuge gelten dabei alle eigenen und fremden Fahrzeuge, die</p> <ul style="list-style-type: none">– im Vertrag aufgeführt sind (mit Kontrollschild und Fahrzeugart);– die auf den Namen eines Versicherten zugelassenen Anhänger;– die an ein versichertes Fahrzeug (im Unfallzeitpunkt) angekoppelten Anhänger;– Ersatzfahrzeuge gemäss AVB Ziff. B 5.
Welche Streitfälle sind versichert?	<p>Rechtliche Streitigkeiten aus (AVB Ziff. A 3):</p> <ul style="list-style-type: none">– Schadenersatzrecht (Geltendmachung von Schadenersatz);– Strafrecht (Strafverteidigung als Angeschuldigter ohne vorsätzliche Verbrechen und Vergehen);– Opferhilfe (Entschädigungen nach Opferhilfegesetz);– Versicherungsrecht (als Versicherungsnehmer bzw. Versicherter);– Ausweisentzug (als betroffener Ausweisinhaber);– Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenützungsgeldern (z. B. LSWA , Autobahngebühren, usw.);– Vertragsrecht (z. B. Kauf, Leasing, Miete usw.), soweit die Verträge ein versichertes Fahrzeug betreffen und dieses Risiko in der Police nicht ausgeschlossen ist.
Welche Rechtsfälle sind nicht versichert?	<p>Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere (AVB Ziff. A 4):</p> <ul style="list-style-type: none">– bei wiederholtem Lenken eines Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand;– wenn der Lenker keinen gültigen Führerausweis besitzt oder das Fahrzeug nicht zum Strassenverkehr zugelassen ist;– bei der Teilnahme an Rennen;– vertragliche Streitigkeiten über Fahrzeuge mit Händlerschildern;– für die Abwehr von Schadenersatzansprüchen. Dafür ist die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zuständig.
Welche Leistungen sind versichert?	<p>Pro Rechtsfall werden folgende Leistungen bis zur vertraglichen Garantiesumme erbracht, wobei diese dem Antrag und der Police zu entnehmen ist (AVB Ziff. A 2):</p> <ul style="list-style-type: none">– Beratung durch die Winterthur-ARAG;– Bearbeitung durch eigene Anwälte, Spezialisten und Rechtsvertreter;– Bezahlung eines freiberuflichen Anwalts (Beizug nach Absprache);– Bezahlung von Gutachten und Expertisen, ausser verkehrsmedizinische und verkehrspsychologische Untersuchungen;– Bezahlung von Gerichtsgebühren und andern Verfahrenskosten, ausser erstinstanzliche Kosten für Strafbefehle und Ausweisentzüge;– Kostenübernahme einer Mediation als Alternative zu einem Gerichtsverfahren;– Bezahlung von Prozessentschädigungen an die Gegenpartei;– Bezahlung von Strafkautionen (als Vorschussleistung). <p>Nicht versichert sind diese Kosten, wenn ein Haftpflichtiger oder ein Haftpflichtversicherer dafür aufkommen muss.</p>

Wann besteht freie Anwaltswahl?	Immer bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren , wo ein Rechtsvertreter bestellt werden muss, sowie bei Interessenkollisionen oder Auseinandersetzungen mit anderen Gesellschaften der Winterthur Group (AVB Ziff. B 2.3).
Wo gilt die Versicherung?	Streitigkeiten vor Gerichten oder Behörden (AVB Ziff. A 6): <ul style="list-style-type: none"> – in der Schweiz und Europa; – in den Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinseln. Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> – Streitigkeiten mit öffentlichrechtlichen Versicherungen (AHV, IV usw.): nur bei Gerichtsstand in der Schweiz.
Wie berechnet sich die Prämie?	Die Höhe der Prämie ist dem Antrag bzw. der Police zu entnehmen. Massgebend ist die Anzahl und Kategorie der versicherten Fahrzeuge. Bei Ausschluss des Vertragsrechts wird eine Prämienreduktion gewährt. Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe.
Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	Versicherungsnehmer oder versicherte Personen müssen (AVB Ziff. B 1 und B 2): <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsfälle unverzüglich unserem Rechtsdienst melden; – alle notwendigen Auskünfte erteilen; – alle Unterlagen und Beweise zur Verfügung stellen; – Anwaltsbeizüge und Prozesseinleitungen vorgängig mit uns absprechen; – Änderungen bei den versicherten Fahrzeugen (Anzahl, Fahrzeugart, Kontrollschildnummer) melden.
Wann beginnt und endet der Vertrag bzw. der Versicherungsschutz?	Der Versicherungsvertrag beginnt gemäss Datum im Antrag bzw. der Police. Er verlängert sich nach Ablauf der im Antrag festgelegten Dauer jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vorher gekündigt wird. Eine Kündigung ist durch beide Parteien auch während eines versicherten Rechtsfalls möglich, ohne Einfluss auf den laufenden Fall (AVB Ziff. B 3). Versicherungsschutz besteht während der Vertragsdauer. Massgebend ist dabei, dass der Zeitpunkt, in welchem die Ursache eines Streits (Schaden- oder Unfalldatum, Zeitpunkt der Straftat, Eintritt des Gesundheitsschadens, Zeitpunkt der Gesetzes- oder Vertragsverletzung) liegt, in die Vertragsdauer fällt. Sobald der Streitfall ausgebrochen bzw. das Bedürfnis nach Rechtsschutz eingetreten ist, besteht Anspruch auf die versicherten Leistungen. Für Fälle, die der Winterthur-ARAG nach Aufhebung der Police angemeldet werden, besteht keine Deckung mehr (AVB Ziff. A 5).
Welche Daten werden wie von der Winterthur-ARAG verwendet?	Die Winterthur-ARAG erhält im Rahmen der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung folgende personenbezogene Daten: <ul style="list-style-type: none"> – Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bankverbindungen usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien; – Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Angaben von Vorversicherern über den bisherigen Schadenverlauf, usw.), abgelegt in den Policendossiers; – Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie Policendossiers und elektronischen Risikodatenbanken; – Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken; – allfällige Rechtsfalldaten (Rechtsfallmeldungen, Abklärungsberichte, medizinische Unterlagen, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in Rechtsfalldossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen. <p>Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Rechtsfälle korrekt abzuwickeln. Die Daten werden 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Rechtsfalldaten 10 Jahre nach Erledigung des Rechtsfalls aufbewahrt.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen (AVB Ziff. B 11).</p> <p>Die Gesellschaften der Winterthur Group gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Kundendaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antragsdaten). Daten und Informationen aus Rechtsfällen werden nicht bekannt gegeben.</p>
Welche Risiken können ausgeschlossen werden?	Streitigkeiten aus Vertragsrecht können von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen werden. Massgebend sind Antrag und Police.
Wichtig!	Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

A 1

Versicherte Personen und Fahrzeuge

- | | | | |
|----|--|----|---|
| 1 | Versicherungsnehmer ist die in der Police aufgeführte natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz/Sitz in der Schweiz. | 3 | Als versicherte Fahrzeuge gelten: |
| 2 | Als Versicherte gelten: | 31 | die im Vertrag bestimmten Motorfahrzeuge und Wasserfahrzeuge mit Motor; |
| 21 | die Eigentümer und Halter der versicherten Fahrzeuge; | 32 | die Anhänger, die auf den Namen eines Versicherten für den Strassenverkehr zugelassen sind; |
| 22 | die berechtigten Lenker der versicherten Fahrzeuge; | 33 | die an ein versichertes Fahrzeug angekoppelten fremden Anhänger, jedoch unter Ausschluss des Fahrzeugvertragsrechts (A 3.17). |
| 23 | die Mitfahrer und Passagiere, die berechtigterweise in einem versicherten Fahrzeug mitgeführt werden; | | |
| 24 | die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser nach Eintritt eines versicherten Ereignisses stirbt. | | |

A 2

Versicherte Leistungen

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 1 | In den versicherten Rechtsfällen übernimmt die Winterthur-ARAG bis zur im Vertrag aufgeführten Garantiesumme pro Rechtsfall die Aufwendungen für: | 17 | das Inkasso der dem Versicherten aus einem versicherten Rechtsfall zustehenden Forderungen bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung; |
| 11 | die Beratung durch die Winterthur-ARAG; | 18 | Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft bei Rechtsfällen gemäss A 3.12. Diese Leistungen werden nur vorschussweise erbracht und sind der Winterthur-ARAG vom Versicherten zurückzuerstatten; |
| 12 | die Bearbeitung der Rechtsfälle durch die Winterthur-ARAG; | 19 | ein im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG vereinbartes Mediationsverfahren als Alternative zu einem Gerichtsverfahren. |
| 13 | einen im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG beigezogenen Rechtsvertreter des Versicherten; | 2 | Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen im Rahmen der Garantiesumme zusammengerechnet. Mehrere Streitigkeiten, die sachlich und zeitlich zusammenhängen, gelten als ein Rechtsfall. Dasselbe gilt, wenn ein oder mehrere Versicherte für denselben Rechtsfall aus verschiedenen Versicherungsverträgen bei der Winterthur-ARAG versichert sind. In allen Fällen wird die Garantiesumme höchstens einmal ausgerichtet. |
| 14 | Gutachten von Sachverständigen zur Klärung von Streitfragen, sofern diese im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG oder von einem Gericht veranlasst worden sind; davon ausgeschlossen sind Kosten für Blut- und Urinuntersuchungen, ferner verkehrspsychologische und verkehrsmedizinische Untersuchungen; | 3 | Nicht versichert ist die Bezahlung von: |
| 15 | Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten staatlicher Gerichte und Behörden; nicht versichert sind Gebühren und Kosten für erstinstanzliche Verfügungen (wie Bussenverfügungen, Strafbefehle, Strafmandate usw.), von Gerichtsurteilen ohne Hauptverhandlung sowie der erstinstanzlichen Verfahren über den Entzug von Führer- und Fahrzeugausweisen; | 31 | Bussen und Konventionalstrafen; |
| 16 | dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; | 32 | Schadenersatz und Genugtuung; |
| | | 33 | Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen. |

A 3

Versicherte Rechtsfälle

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 1 | Versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten in den folgenden abschliessend aufgeführten Bereichen: | 14 | Versicherungsrecht: Streitigkeiten mit privaten Versicherungseinrichtungen, Pensionskassen, Krankenkassen oder schweizerischen öffentlichrechtlichen Versicherungseinrichtungen; |
| 11 | Schadenersatzrecht: Streitigkeiten bei der Geltendmachung seiner gesetzlichen Haftpflichtansprüche, sofern diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen; | 15 | Ausweisentzug: Verfahren über den Entzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen; |
| 12 | Strafrecht: gegen den Versicherten gerichtete Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen der Anschuldigung der Verletzung von Rechtsvorschriften; | 16 | Besteuerung: Streitigkeiten über die Besteuerung von Fahrzeugen und Strassenbenutzungsabgaben (wie LSWA, usw.); |
| 13 | Opferhilfe: Streitigkeiten bei der Geltendmachung von Entschädigungen gemäss schweizerischem Opferhilfegesetz; | 17 | Vertragsrecht (sofern im Vertrag nicht ausgeschlossen): Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen (wie Kauf, Tausch, Miete, Leasing, Leihe, Reparatur, usw.) über Fahrzeuge. |

Ausschlüsse

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 1 | Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten: | 21 | im Zusammenhang mit Forderungen und Verbindlichkeiten, die kraft Erbrecht oder infolge von Zession- bzw. Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind. |
| 11 | aus den in A 3 nicht aufgeführten Bereichen; | 2 | Nicht versichert sind ferner Rechtsstreitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst gegen andere Versicherte. Im Falle einer möglichen Interessenkollision erfolgt die Interessenwahrung nur mit Einwilligung des Versicherungsnehmers. |
| 12 | gegen die Winterthur-ARAG, die beauftragten Anwälte und Experten. Versichert ist jedoch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegen andere Gesellschaften der Winterthur Gruppe; | | |
| 13 | im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit vorsätzlichen Vergehen und Verbrechen, deren der Versicherte beschuldigt wird sowie der Vorbereitung dazu; einschliesslich daraus folgender zivil- und verwaltungsrechtlicher Folgen; als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien; | | |
| 14 | bei Streitigkeiten aus der aktiven Teilnahme an Rennen und Wettfahrten aller Art; | | |
| 15 | wenn der Lenker zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für diejenigen Versicherten, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten; | | |
| 16 | bei vertraglichen Streitigkeiten über Fahrzeuge, die mit Händlerschildern versehen sind; | | |
| 17 | als Lenker bei wiederholtem Führen eines Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss. Der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten bleibt gewahrt; | | |
| 18 | zur Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises; | | |
| 19 | bei der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen Dritter, sowie bei der Abwehr und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Anstellungsverhältnissen; | | |
| 20 | im Zusammenhang mit kriegs- oder kriegsähnlichen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen oder Unruhen aller Art, sowie Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen; | | |

A 5

Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

- | | | | |
|----|---|---|--|
| 1 | Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrags eintreten. Dabei gilt der Rechtsfall als eingetreten: | 2 | Kein Rechtsschutz besteht, wenn der Bedarf an Rechtshilfe der Winterthur-ARAG nach Aufhebung der Police angemeldet wird. |
| 11 | im Schadenersatzrecht/Opferhilferecht: im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens; | 3 | Werden die Kontrollschilder eines versicherten Fahrzeugs definitiv an das zuständige Amt zurückgegeben, so erlischt der Versicherungsschutz mit der Rückgabe der Kontrollschilder. |
| 12 | im Strafrecht/Verwaltungsrecht: im Zeitpunkt der tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen gesetzliche Bestimmungen; | | |
| 13 | im Versicherungsrecht: im Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses bzw. des Eintritts des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität zur Folge hat; | | |
| 14 | in allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten. | | |

A 6

Geltungsbereich

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Die Versicherung gilt für Rechtsfälle mit Gerichtsstand in Europa (ohne Russische Föderation, Weissrussland, Ukraine, Georgien, Moldawien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan) in allen Mittelmeerrandstaaten und auf allen Mittelmeerinseln, sofern das Recht eines dieser Staaten anwendbar ist. | 2 | Das Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione d'Italia sind der Schweiz gleichgestellt. |
|---|--|---|---|

B 1

Rechtsfallanmeldung

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Ein Rechtsfall, für den ein Versicherter die Winterthur-ARAG in Anspruch nehmen will, ist ihr unverzüglich mitzuteilen. | 3 | Vor der Einleitung von Rechtsverfahren, für die Versicherungsschutz beansprucht wird, oder dem Beizug eines Rechtsvertreters, ist die Zustimmung der Winterthur-ARAG einzuholen, andernfalls kann die Winterthur-ARAG ihre Leistungen ablehnen. |
| 2 | Wurden die Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, und werden dadurch die Kosten des Rechtsfalls beeinflusst, kann die Winterthur-ARAG ihre Leistungen kürzen oder verweigern. | | |

B 2

Rechtsfallabwicklung

- | | | | |
|----|--|---|---|
| 1 | Mitwirkung: Nach Anmeldung eines Rechtsfalls hat der Versicherte der Winterthur-ARAG die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen, sowie die Beweismittel und aktuellen Adressen der Gegenpartei zu beschaffen und auszuhändigen. | 4 | Vergleiche: Die Winterthur-ARAG übernimmt Verpflichtungen zu ihren Lasten aus einem Vergleich nur, wenn sie diesem vorzuzugänglich zugestimmt hat. |
| 2 | Vorgehen: Nach Überprüfung der Rechtslage wird das einzuschlagende Vorgehen mit dem Versicherten besprochen. Die Winterthur-ARAG führt anschliessend für ihn die Verhandlungen für eine gütliche Erledigung. Scheitern diese, so entscheidet die Winterthur-ARAG über die Zweckmässigkeit der Prozessführung und das weitere Vorgehen. | 5 | Parteientschädigungen: Dem Versicherten gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind der Winterthur-ARAG bis zur Höhe der von ihr erbrachten Leistungen zu erstatten bzw. abzutreten. |
| 3 | Anwaltsbeizug: Die Winterthur-ARAG entscheidet über die Notwendigkeit, einen Anwalt beizuziehen. | 6 | Aussichtslosigkeit: Lehnt die Winterthur-ARAG eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so muss sie die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich begründen und den Versicherten auf die Möglichkeit des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten hinweisen. Die Wahrung von Rechtsmittel-, Verwirkungs- und Verjährungsfristen obliegt in diesem Fall dem Versicherten. |
| 31 | Der Versicherte hat jedoch das Recht, einen Anwalt seiner Wahl im Einvernehmen mit der Winterthur-ARAG zu bestellen: <ul style="list-style-type: none"> – falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter bestellt werden muss (Anwaltsmonopol); – bei Interessenkollisionen; d. h., wenn eine Gesellschaft der Winterthur Group (ausgenommen die Winterthur-ARAG) Gegenpartei des Versicherten ist, oder es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die Winterthur-ARAG auch der Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss; | 7 | Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten: Der Versicherte hat bei Meinungsverschiedenheiten über die zur Rechtsfallerledigung zu ergreifenden Massnahmen das Recht, diese Frage durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Bei fehlender Einigung wird diese durch den zuständigen Richter bestimmt. Die Kosten sind von den Parteien je zur Hälfte vorzuschliessen und von der unterliegenden Partei zu tragen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet. Verlangt der Versicherte nicht innerhalb von 20 Tagen seit Zustellung der Ablehnung ein solches Verfahren, so gilt dies als Verzicht. |
| 32 | Kann eine Einigung über den beizuziehenden Rechtsvertreter nicht erzielt werden, wählt die Winterthur-ARAG einen von drei vom Versicherten vorgeschlagenen Rechtsvertretern aus. Diese dürfen nicht derselben Anwaltskanzlei bzw. -gemeinschaft angehören; | 8 | Massnahmen auf eigene Kosten: Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versicherte ferner auf seine Kosten die ihm richtig bzw. nützlich scheinenden Massnahmen ergreifen. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Versicherungsleistung auf eigene Kosten einen Prozess ein oder führt einen solchen weiter, und erreicht er ein Resultat, das für ihn günstiger ausfällt, als die ihm von der Winterthur-ARAG schriftlich begründete Lösung oder das Ergebnis des Verfahrens bei Meinungsverschiedenheiten, so übernimmt die Winterthur-ARAG die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Garantiesumme. |
| 33 | Der Versicherte befreit den Anwalt gegenüber der Winterthur-ARAG vom Anwaltsgeheimnis und verpflichtet ihn, diese über die Entwicklung des Falls auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die für ihre Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, sofern keine Interessenkollision vorliegt und die Weitergabe der verlangten Information an die Winterthur-ARAG für den Versicherten nicht nachteilig sein kann; | | |
| 34 | Sofern die Winterthur-ARAG Kostengutsprache erteilt hat, ermächtigt der Versicherte die Winterthur-ARAG, seine Rechte aus der Mandatierung gegenüber dem Anwalt zu wahren. | | |

B 3**Vertragslaufzeit und Wegfall von Risiken**

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Beginn und Dauer des Vertrags sind in der Police festgelegt. Für das einzelne Motorfahrzeug beginnt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen des Versicherungsantrags bei der Winterthur-ARAG, frühestens jedoch bei Vertragsbeginn. | 4 | Werden die Kontrollschilder eines versicherten Fahrzeugs vorübergehend beim zuständigen Amt hinterlegt, kann der Vertrag für diese Zeit nicht ausser Kraft gesetzt werden, und es erfolgt auch keine Prämiegutschrift bzw. -rückerstattung |
| 2 | Der Vertrag verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. | 5 | Bei Wegfall von versicherten Fahrzeugen (A 1.31) kann der Versicherungsnehmer die Anpassung der Prämie ab Mitteilung verlangen. |
| 3 | Verlegt der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz/Sitz ins Ausland, erlischt die Versicherung mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahrs. | | |

B 4**Informationspflicht**

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 1 | Treffen die in der Police aufgeführten Angaben nicht mehr zu, hat der Versicherungsnehmer die Winterthur-ARAG unverzüglich zu informieren, insbesondere: | 12 | wenn das Kontrollschild für ein Fahrzeug einer anderen als der im Vertrag aufgeführten Kategorie verwendet wird oder die Benützungsort art ändert; |
| 11 | wenn für ein versichertes Fahrzeug ein anderes als das im Vertrag aufgeführte Kontrollschild zugeteilt wird; | 13 | wenn das Kontrollschild definitiv an das zuständige Amt zurückgegeben wird. |

B 5**Ersatzfahrzeuge**

Solange das versicherte Fahrzeug nicht betriebsfähig ist oder wegen Servicearbeiten in der Werkstatt weilt, ist auch ein an seiner Stelle verwendetes Ersatzfahrzeug versichert.

B 6**Wechsel- und Händlerschilder**

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Bei Verwendung von Wechselschildern besteht voller Versicherungsschutz für das vorschriftsgemäss mit den Kontrollschildern versehene Fahrzeug. Für das Fahrzeug ohne Kontrollschilder besteht Versicherungsschutz nur, sofern der Rechtsfall nicht auf öffentlichen Strassen eintritt. | 2 | Bei Verwendung von Händlerschildern besteht Versicherungsschutz für das vorschriftsgemäss mit den Kontrollschildern versehene Fahrzeug, unter Ausschluss des Fahrzeug-Vertragsrechts (A 3.17). |
|---|--|---|--|

B 7**Prämienzahlung**

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Die Prämie wird an dem im Vertrag aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig. | 2 | Bei Teilzahlung kann die Winterthur-ARAG für jede Rate einen Zuschlag erheben. |
|---|---|---|--|

B 8**Vertragsänderungen**

- | | | | |
|---|---|---|--|
| 1 | Ändert die Winterthur-ARAG den Prämientarif während der Vertragsdauer, kann sie den neuen Tarif vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekannt zu geben. | 2 | Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung des Prämientarifs nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen. |
| | | 3 | Erhält die Winterthur-ARAG bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen. |

B 9**Mitteilungen**

- | | | | |
|---|--|---|---|
| 1 | Alle Mitteilungen an die Winterthur-ARAG können rechtsgültig an die im Vertrag aufgeführte Adresse gerichtet werden. | 2 | Die Mitteilungen der Winterthur-ARAG an Versicherungsnehmer und Versicherte erfolgen rechtsgültig an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. |
|---|--|---|---|

B 10**Widerrufsrecht**

Der Versicherungsnehmer hat während der ersten 7 Tage nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis zu widerrufen. Die Frist be-

ginnt am Tag der Unterzeichnung des Antrags zu laufen; sie ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am 7. Tage der Post übergeben wird.

B 11**Datenschutz**

1 Die Winterthur-ARAG ist befugt, die für die Vertrags- und Rechtsfallabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Ebenso gilt die Winterthur-ARAG als ermächtigt, bei Drittpersonen sachdienliche Auskünfte einzuholen sowie in amtliche Akten Einsicht zu nehmen. Falls für die Rechtsfallabwicklung erforderlich, können Daten auch an involvierte Dritte und ins Ausland weitergeleitet werden. Die Winterthur-ARAG verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln.

2 Die Winterthur-ARAG ist befugt, mit den Versicherten und andern Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mail, Telefax usw. zu kommunizieren, sofern der Versicherte dies nicht ausdrücklich untersagt. Es besteht das Risiko, dass sich unbefugte Dritte Zugang zu den übermittelten Daten verschaffen, oder diese nicht beim berechtigten Adressaten ankommen. Die Winterthur-ARAG übernimmt daher keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

B 12**Ergänzendes Recht**

1 In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

2 Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

In diesem Dokument werden lediglich die männlichen Begriffe wie Versicherungsnehmer, Versicherter, Anwalt usw. verwendet. Diese umfassen auch die weibliche Form.